

---

*Modellflug Region NOS,  
Vom Rheinfall bis zum Walensee*

# Statuten

NOS Modellflug Region Nordostschweiz

1. Februar 2020

Modellflug Region NOS  
E-Mail: [office-nos@bluewin.ch](mailto:office-nos@bluewin.ch)  
Web: [www.modellflug-nos.ch](http://www.modellflug-nos.ch)

# Inhalt

## Statuten

|   |   |
|---|---|
| Name, Rechtsform, Wesen und Sitz.....   | 2 |
| Vereinszweck.....                       | 2 |
| Mitgliedschaft (Mitglied-Vereine).....  | 3 |
| Organisation.....                       | 4 |
| Die Präsidentenkonferenz (PK).....      | 4 |
| Der Vorstand.....                       | 6 |
| Die Rechnungsrevisoren.....             | 6 |
| Die Kommissionen und Projekt-Teams..... | 6 |
| Finanzielle Mittel und Haftung.....     | 7 |
| Auflösung.....                          | 7 |
| Schlussbestimmungen.....                | 7 |

## Statuten

### 1. Name, Rechtsform, Wesen und Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung Modellflug Region Nordostschweiz (hernach als NOS bezeichnet) besteht ein Verein nach Massgabe von Art. 60 ff ZGB sowie der vorliegenden Statuten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und nicht profitorientiert.
- 1.2 Der NOS ist ein Regionalverband gemäss Art. 19 der Statuten des Aero Club der Schweiz AeCS und Gründungsmitglied des Schweizerischen Modellflugverbandes SMV nach Art. 31.
- 1.3 Der NOS ist Mitglied des Zürcher Kantonalverbandes für Sport ZKS
- 1.4 Der NOS hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

### 2. Vereinszweck

- 2.1 Der NOS fördert den Zusammenhalt der Modellfliegerinnen und Modellflieger der ihr angeschlossenen Vereine. Er unterstützt und koordiniert Zusammenarbeit und gemeinsames Handeln zur Erreichung der Vereinsziele, insbesondere zur Sicherung der Grundlagen des Modellflugsports.
- 2.2 Der NOS fördert die Jugend und den Modellflugsport in seinem Einzugsgebiet und unterstützt die Mitglied-Vereine im Rahmen deren Aktivitäten.
- 2.3 Zwischen den Mitglied-Vereinen und dem NOS besteht eine gegenseitige Kommunikations-Pflicht: Der NOS informiert über wichtige Anlässe und Ereignisse in seinem Einzugsgebiet. Die Vereine stellen dem NOS unaufgefordert die Einladung zur GV und / oder den Jahresbericht zu.
- 2.4 Der NOS unterstützt seine Modellflugvereine bei der Sicherung und Erschliessung neuer Fluggelände und deren Infrastruktur.
- 2.5 Der NOS berät und unterstützt seine Modellflugvereine in der Gewährleistung eines sicheren und umweltschonenden Flugbetriebs.
- 2.6 Der NOS vertritt die Interessen seiner Mitglied-Vereine im AeCS, SMV und ZKS sowie gegenüber Behörden und Öffentlichkeit auf der regionalen Ebene.
- 2.7 Der NOS fördert die Zusammenarbeit mit den übrigen Sparten und Organisationen der Leichtaviatik in seinem Einzugsgebiet.

### 3. Mitgliedschaft (Mitglied-Vereine)

- 3.1 Ordentliche Mitglieder der NOS sind die vereinsrechtlich organisierten Modellfluggruppen/Vereine mit allen ihren Aktiv-Mitgliedern.
- 3.2 Die Mitgliedschaft in der NOS steht jedem Modellflugverein des umschriebenen Gebietes offen, welche sich überdies über die folgenden Voraussetzungen ausweist:
  - eine Mindestzahl von 6 Aktivmitgliedern
  - ihre Statuten dürfen jenen der NOS, des SMV und des AeCS nicht widersprechen.
- 3.3 Gesuche um Aufnahme als ordentlicher Mitglied-Verein sind unter Beilage der Vereinsstatuten, dem Protokoll, welches den Beschluss über den Beitritt zum NOS festhält, sowie des Mitgliederverzeichnisses an den Vorstand des NOS zu richten.

- 3.4 Über die Aufnahme von neuen Mitglied-Vereinen entscheidet der Vorstand. Die Mitglied-Vereine werden informiert und können innerhalb 30 Tagen Einsprache geltend machen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Präsidentenkonferenz.
- 3.5 Natürliche Personen, die sich um den NOS oder die Belange des schweizerischen Modellflugsportes in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der PK zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit keinerlei finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NOS verbunden. Ehren-Mitgliedern wird der jährliche Mitgliederbeitrag für den NOS, den SMV und AeCS sowie das Abonnement „modell flugsport“ jeweils erlassen, solange sie ordentliches Mitglied eines Modellflugvereins des NOS sind. Ehrenmitglieder sind zur Präsidentenkonferenz einzuladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 3.6 Die stimmberechtigten Mitglieder der in der NOS zusammengeschlossenen Modellflugvereine gelten als Aktivmitglieder des AeCS im Sinne der Statuten des letzteren und sind diesem gegenüber nach Massgabe seiner Statuten und Beschlüsse beitragspflichtig. Sie erhalten über ihre Mitgliedschaft im AeCS einen Ausweis.
- 3.7 Der Austritt eines Modellflugvereins aus dem NOS hat schriftlich unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Ein solcher Austritt hat auch den Austritt sämtlicher dem Modellflugverein angehörender Mitglieder aus dem AeCS und SMV zur Folge.
- 3.8 Der Ausschluss eines Modellflugvereins kann im Falle wiederholter schwerer Verstösse gegen Mitgliedschaftspflichten nach mindestens 1-maliger, schriftlicher Verwarnung von der PK auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen und ist zu begründen. Er hat die gleichen Folgen wie der freiwillige Austritt.
- 3.9 Der Ausschluss von Aktivmitgliedern aus dem NOS angehörenden Modellflugvereinen wegen Verletzung von Vereinspflichten gegenüber dem AeCS oder wegen schwerwiegender Verstösse gegen die Interessen des NOS oder des SMV ist Sache der Modellflugvereine selbst.
- 3.10 Aus dem NOS austretende oder ausgeschlossene Modellflugvereine bleiben Schuldner der für das Jahr des Ausscheidens beschlossenen finanziellen Beiträge und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **4. Organisation**

- 4.1 Die Organe des NOS sind:
- Die Präsidentenkonferenz PK
  - Der Vorstand
  - Die Rechnungsrevisoren
  - Die Kommissionen und Projekt-Teams
- 4.2 Die Kommunikation mit dem Vereinspräsidenten des NOS kann elektronisch erfolgen sofern der Postweg nicht ausdrücklich festgelegt worden ist.
- 4.3 Die Leistungsbereiche des NOS sind:
- Finanzen, Administration und Aktuariat
  - Kommunikation, intern und in der Öffentlichkeit
  - Flugplätze
  - Jugend und Sport
  - Bildung
  - Umwelt und Sicherheit

Einzelne Leistungsbereiche oder Aufgaben davon können auf Beschluss des Vorstandes und ihm Rahmen des Budgets an Dritte vergeben werden.

## **5. Die Präsidentenkonferenz (PK)**

Die PK wird vom Vorstand als ordentliche PK einmal jährlich, wenn möglich vor dem Termin der Delegiertenversammlung DV des SMV, im Übrigen als ausserordentliche PK nach Massgabe der Bedürfnisse einberufen.

- 5.1 Die Präsidenten der Mitglied-Vereine, treffen sich auf Einladung des Vorstandes einmal jährlich zur Präsidentenkonferenz PK als oberstes Organ des NOS. Im Falle der Verhinderung ihres Präsidenten hat jeder Modellflugverein die Pflicht vertretungsweise ein anderes Mitglied an die PK zu entsenden.
- 5.2 Der Vorstand oder mindestens 10 Mitglied-Vereine sowie die Revisoren können nach Massgabe der Bedürfnisse eine ausserordentliche PK einberufen.
- 5.3 Die Einladungen zur PK erfolgen elektronisch oder postalisch unter Angabe der Traktanden sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung und ist wenigstens 30 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum den Mitglied-Vereinen zuzustellen.
- 5.4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.5 Der PK stehen als oberstes Organ die folgenden, unübertragbaren Befugnisse zu:
  - die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
  - die Genehmigung des Finanzreglements;
  - die Wahl der Rechnungsrevisoren;
  - die Wahl der Delegierten im SMV;
  - die Wahl der Delegierten im AeCS;
  - Abnahme der Berichterstattungen aus den Leistungsbereichen
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
  - Beschlussfassung über das vom Vorstand vorgelegte Budget und die Höhe der Mitgliederbeiträge;
  - Déchargeerteilung an die Organe des NOS;
  - Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des NOS;
  - Beschlussfassung über sämtliche Anträge, die ihm vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 5.6 Anträge sind spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich beim Vorstand einzureichen und von diesem den Präsidenten der Mitglied-Vereine zur Kenntnis zu bringen.

Antragsberechtigt sind die Mitglied-Vereine und die Revisoren.
- 5.7 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt in der PK den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende hat in der PK kein Stimmrecht, es sei denn in seiner Eigenschaft als Präsident eines ordentlichen Mitglied-Vereins.
- 5.8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der PK ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer unterzeichnet innerhalb von 45 Tagen auf der Homepage des NOS zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist das Protokoll den Vorstandsmitgliedern elektronisch zu übermitteln. Das Protokoll bleibt bis zur Abnahme durch die folgende PK provisorisch.

AeCS, SMV und ZKS sind zur ordentlichen PK einzuladen.
- 5.9 Jeder Mitglied-Verein hat ungeachtet der Anzahl an Aktivmitgliedern, in der PK eine Stimme.

- 5.10 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit dem einfachen (relativen) Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Handmehr). Geheime Abstimmungen können durch die Mehrheit der Anwesenden verlangt werden.

Beschlüsse zu Statutenänderungen oder den Ausschluss von Modellflugvereinen benötigen eine Zweidrittel Mehrheit der Anwesenden Stimmen.

## **6. Der Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich bis auf den Präsidenten und den Leiter Finanzen selbst und gibt sich ein Geschäftsreglement. Er teilt die verschiedenen Leistungsbereiche unter sich auf. Präsident und Leiter Finanzen können ebenfalls Leistungsbereiche übernehmen.

- 6.2 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- er vertritt den NOS nach aussen und delegiert seine Vorstands- oder Aktivmitglieder von Modellflugvereinen in die Kommissionen und Gremien von AeCS und SMV.
- er sorgt für die Verwirklichung der Vereinsziele;
- er führt die Geschäfte des NOS und bereitet die PK vor;
- er trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets.

- 6.3 Vorstandssitzungen werden auf Antrag des Präsidenten oder von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

- 6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Tagesvorsitzende, den Stichentscheid.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie bedürfen in diesem Falle zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

## **7. Die Rechnungsrevisoren**

- 7.1 Die ordentliche PK wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz-Revisor. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- 7.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und erstatten der PK schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisoren haben der ordentlichen PK beizuwohnen und ihren Bericht auf Verlangen eines Mitgliedes zu erläutern bzw. allfällige Fragen dazu zu beantworten.

## **8. Die Kommissionen und Projekt-Teams**

- 8.1 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit oder zur Lösung spezifischer Aufgaben Kommissionen und Projektteams bestellen und deren Aufgaben definieren. Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie informieren den Vorstand regelmässig und können bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

- 8.2 Die vom NOS in die Kommissionen des SMV delegierten Aktivmitglieder unterstützen die zuständigen Bereichsleiter und informieren den Vorstand regelmässig.

## **9. Finanzielle Mittel und Haftung**

- 9.1 Die Regelung des Finanzwesens des NOS erfolgt in einem durch die PK genehmigten Finanzreglement.
- 9.2 Die finanziellen Mittel des NOS bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder sowie Zuwendungen Dritter.
- 9.3 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der PK auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets festgesetzt, wobei die Beitragshöhen für „Junioren“ und „Aktive“ verschieden festzusetzen sind.
- 9.4 Für die Verpflichtungen des NOS haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder besteht nicht.

## **10. Auflösung**

- 10.1 Die Auflösung des NOS kann jederzeit durch Beschluss der PK herbeigeführt werden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss besetzt werden kann. Im Übrigen ist ein Antrag zur Auflösung des NOS der PK zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn er von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich gestellt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.2 Wird der NOS aufgelöst, so fällt deren Vermögen an den SMV, der dieses während 10 Jahren treuhänderisch verwaltet. Wird innerhalb dieser Zeit im NOS ein Modellflugregionalverband gegründet, erhält dieser das Vermögen, andernfalls geht der ganze Betrag definitiv an den SMV.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz vom 1. Februar 2020 in Kraft.

Winterthur, 1. Februar 2020

Der Präsident

Der Aktuar

Emil Giezendanner

Pierre Bartholdi